



15. Februar 2024

Ausgabe 3

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste planmäßige Sitzung des Stadtrates Delitzsch findet am **Donnerstag, dem 29. Februar 2024**, um 17:30 Uhr im **Rathaus Delitzsch**, Markt 3, Sitzungssaal statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

- I. **Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Beschlussfähigkeit**
- II. **Sachstandsbericht zur Wohnungsgesellschaft der Stadt Delitzsch mbH**
- III. **Beratung und Beschlussfassung; Informationsvorlagen**
DS-Nr.
 1. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 24. März 2024 für die Veranstaltung "Mobil in den Frühling" 2-24
 2. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05. Mai 2024 für die Veranstaltung "Frühlings- und Genussmarkt" 3-24
 3. Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 08. Dezember 2024 für die Veranstaltung "Adventsmarkt" 12-24
- IV. **Verschiedenes**
Informationen der Verwaltung, Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

Um 18:00 Uhr wird die Sitzung für eine Bürgerfragestunde unterbrochen.

Die Sitzungsunterlagen für die öffentliche Stadtratssitzung sind ab dem 20.02.2024 unter <https://www.delitzsch.de/gremien> einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Einladung zur Sitzung des Technischen Ausschusses

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste planmäßige Sitzung des Technischen Ausschusses findet am **Dienstag, dem 20. Februar 2024**, um 17:00 Uhr im Rathaus Delitzsch, Markt 3, Sitzungssaal statt. Dazu möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden
- II. Beratung und Beschlussfassung
 1. Neuausrichtung Bäderlandschaft in Delitzsch
Los 18 – Bäderausstattung 312-23
 2. Erstellung eines Bebauungsplanes im Zuge der Ansiedlung des CTC
Los 1 – Aufstellung eines Bebauungsplanes 11-24
- III. Verschiedenes

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Wilde
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung – Schulsachbearbeitung

Die Stadtverwaltung Delitzsch sucht zum 13.05.2024 in Teilzeit und unbefristet eine Person für die Schulsachbearbeitung im Schulverwaltungs-, Kultur- und Sozialamt.

Nähere Informationen und alle vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.delitzsch.de/stellenangebote.

Impressum

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch

Herausgeber: Stadtverwaltung Delitzsch vertreten durch den Oberbürgermeister / Markt 3 / 04509 Delitzsch / Telefon 034202 67-0 / Fax 034202 62-897 / Internet: www.delitzsch.de / E-Mail: info@delitzsch.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Delitzsch

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0,

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,

04916 Herzberg, An den Steinenden 10, www.wittich.de/agb/herzberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtratswahl für die Große Kreisstadt Delitzsch und der Ortschaftsratswahlen für die Ortschaften am 9. Juni 2024 sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

I. Wahltag

Die Wahl des Stadtrates der Stadt Delitzsch und die Wahlen der Ortschaftsräte für die Ortschaften der Stadt Delitzsch finden am **Sonntag, dem 9. Juni 2024**, statt.

II. Zu wählen sind

	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften, soweit erforderlich
Stadträte	30	45	100
Ortschaftsräte			
Laue	5	8	10
Benndorf	5	8	10
Schenkenberg/Rödgen/Storkwitz	7	11	20
Spröda/Poßdorf	7	11	10
Döbernitz	10	15	30

III. Wahlgebiet

- Für die Stadtratswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der Stadt Delitzsch. Die Stadt Delitzsch besteht aus einem Wahlkreis.
- Für die Ortschaftsratswahlen ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft besteht aus einem Wahlkreis.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien und Wählervereinigungen werden hiermit aufgefordert, ihre Wahlvorschläge gemäß §§ 6 ff. des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG)

***frühestens** am Tag nach dieser Bekanntmachung und

***spätestens** am 4. April 2024 bis 18.00 Uhr

während der nachstehend aufgeführten Öffnungszeiten bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (Raum Nr. 2.06) in der Stadtverwaltung Delitzsch (Rathaus), Markt 3, 04509 Delitzsch, schriftlich einzureichen. Die elektronische Form ist für die Einreichung der Wahlvorschläge einschließlich aller Anlagen ausgeschlossen.

Öffnungszeiten:

Montag 8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch 8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag, 4. April 2024 bis 18:00 Uhr

Freitag 8:30 - 13:00 Uhr

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit innerhalb der Einreichungsfrist eventuelle Mängel noch beseitigt oder fehlende Unterlagen ergänzt werden können. Termine zur Abgabe können vereinbart werden (Tel. Nr. 67-110).

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6, 6 a bis 6 e Kommunalwahlgesetz (KomWG) sowie der §§ 16 und 17

Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) aufzustellen. Für die Ortschaftsratswahlen ist zusätzlich § 33 KomWG zu beachten. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge des § 16 SächsKomWO entsprechen, die im § 16 Abs. 3 SächsKomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden.

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt Delitzsch, also jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Delitzsch bzw. der jeweiligen Ortschaft wohnen. Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Nicht wählbar sind ferner Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben.

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 KomWG nur einen Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. für jede Ortschaftsratswahl einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf gem. § 6 a Abs. 1 KomWG höchstens die unter **II.** angegebene Höchstzahl der Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss gemäß § 16 SächsKomWO enthalten

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
- Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keine Bewerberin/keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf der Bewerberin/des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern sowie eines im Personalausweis oder Pass eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SächsKomWO), dass sie/er der Aufnahme in den Wahl-

- vorschlag zugestimmt hat (§ 6 a Abs. 2 KomWG) und dass sie/er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Bescheinigung der Stadt Delitzsch über ihre/seine Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 17 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SächsKomWO),
 3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6 c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 SächsKomWO) gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 4 SächsKomWO) auch unmittelbar auf der Niederschrift,
 4. im Fall der Anwendung von § 6 c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
 5. beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
 6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der Stadt Delitzsch über ihr/sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 (zu § 16 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomWO),
 7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6 a Abs. 3 KomWG, dass sie im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht verloren haben.

Die Ausgabe von Vordrucken für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen erfolgt in der Stadtverwaltung Delitzsch während der unter **IV.** genannten Öffnungszeiten.

VI. Hinweise für Unterstützungsunterschriften, soweit erforderlich

1. Jeder Wahlvorschlag muss von entsprechend der unter **II.** angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung des Unterstützungsverzeichnisses bei der **Stadtverwaltung Delitzsch, Markt 3 (Rathaus), 04509 Delitzsch**, während der unter **IV.** angegebenen Öffnungszeiten für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen **bis zum 4. April 2024 18:00 Uhr** geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch

Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebenten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (**28. März 2024**) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat Delitzsch vertreten ist, bedarf abweichend von § 6 b Abs. 1 KomWG **keiner** Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat Delitzsch zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.
4. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
5. Der Punkt 3 findet entsprechend Anwendung bei Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften.

VII. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Sächsischen Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6 a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

VIII. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt I. genannten Wahlen werden organisatorisch mit der Kreistagswahl und der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden (§ 57 KomWG).

Delitzsch, den 1. Februar 2024



Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Großen Kreisstadt Delitzsch zur Wahlwerbung durch Wahlstände und Plakatieren anlässlich der Wahl des Europäischen Parlaments und der Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 sowie der Landtagswahl am 1. September 2024

Anlässlich der Wahlen des Europäischen Parlaments, des Kreistages, des Stadtrates und der Ortschaftsräte am 9. Juni 2024 und der Wahl zum 8. Sächsischen Landtag im Freistaat Sachsen am 1. September 2024 erlässt die Große Kreisstadt Delitzsch auf der Grundlage des § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), und des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), sowie der Sondernutzungssatzung vom 21. Dezember 2023, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch am 1. Februar 2024, folgende

Allgemeinverfügung für die Wahlwerbung durch Wahlstände und Plakatieren an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Delitzsch:

1. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von **6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche danach** bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m erhalten bleibt (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Sondernutzungssatzung);
2. Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen **außerhalb dieses Zeitraums** durchgeführt wird, bedarf dagegen der Genehmigung und ist gebührenpflichtig (§ 3 Abs. 1 lit. m Sondernutzungssatzung).
- l. Folgende **Auflagen** werden erteilt:
 1. Die Anzahl der angebrachten Wahlplakate ist unter Angabe der Standorte bei der Stadtverwaltung Delitzsch, SG 63 Bauordnung/Stadtplanung - Sondernutzung, Schloßstraße 30, 04509 Delitzsch, spätestens am Tag nach der Anbringung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist ein Verantwortlicher zu benennen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in Ansehung der Wahlplakateanzahl und der Wahlplakatestandorte bleibt vorbehalten (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).
 2. Wahlplakate dürfen nur auf Plakatträgern verklebt und nur innerhalb der Ortschaft an Lichtpunkten im öffentlichen Straßenraum angebracht werden.
 3. Plakatträger können doppelseitig angebracht werden, jedoch nicht mehr als drei pro Lichtpunkt. Vorhandene Werbung ist hier mitzuzählen.
 4. Plakatträger sind so anzubringen, dass sie den Witterungsbedingungen standhalten. Abgerissene oder her-

untergefallene Wahlplakate/Plakatträger sind sofort zu beseitigen oder zu befestigen. Hierfür sind tägliche Kontrollen notwendig. Für jegliche Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet die jeweilige Partei, Organisation oder Wählervereinigung. Vorhandene Werbung darf nicht überklebt werden.

5. Unzulässig ist
 - a. das Anbringen von Plakatträgern an bzw. in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 Straßenverkehrsordnung);
 - b. das Anbringen von Plakatträgern im Lichtraumprofil von Fahrbahnen; der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen;
 - c. das Anbringen von Plakatträgern im Sichtdreieck von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen;
 - d. das Anbringen von Plakatträgern unter 2,50 m Höhe, wenn sich die Lichtpunkte auf Geh- und/oder Radwegen befinden;
 - e. das Anbringen von Plakatträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/Ortschaften (Begrenzung durch Ortstafeln);
 - f. das Anbringen von Plakatträgern an Brückengeländern;
 - g. das Aufstellen von Plakatträgern (Großflächenplakate/Wesselmann-Tafeln). Diese sind gesondert schriftlich zu beantragen.
6. Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Plakatträger bzw. Plakate, die außerhalb des genehmigungsfreien Zeitraums angebracht sind, stellen eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar (§ 3 Abs. 1 lit. m Sondernutzungssatzung) und sind damit gebührenpflichtig (§ 10 Abs. 1, 2 Sondernutzungssatzung). Die Stadt Delitzsch kann die Entfernung anordnen und gegebenenfalls den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 SächsStrG).
7. Die maximale Größe der Plakatträger beträgt A1.
8. Wahlstände sind unter Angabe der Standorte und Umfang bei der Stadtverwaltung Delitzsch, SG 63 Bauordnung/Stadtplanung - Sondernutzung, Schloßstraße 30, 04509 Delitzsch, spätestens 48 Stunden vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
 - a. Wahlstände dürfen keine Sichtbehinderung oder Gefährdung des Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs mit sich bringen und keinerlei Verkehrszeichen in irgendeiner Form verdecken oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen. Der Gehweg muss mindestens eine barrierefreie, unverstellte Restbreite von 1,50 m aufweisen.
 - b. Die unverzügliche Beseitigung der Abfälle, der Verpackungsmaterialien und des Kehrrechts hat die Partei, Organisation bzw. Wählervereinigung zu veranlassen.
 - c. Auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – wird verwiesen. Sie ist zu beachten.
 - d. Die Durch- bzw. Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist jederzeit zu gewährleisten.
 - e. Bereits vorhandene Wahl- oder Verkaufsstände dürfen nicht behindert werden.

II. Auf folgende Punkte wird zusätzlich hingewiesen:

1. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
2. Die Werbung auf zugelassenen Plakatträgern, die angemietet werden können (vorhandene Großwerbetafeln und Litfaßsäulen), wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst. Sie bedarf in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der jeweiligen Firma. Bei der Errichtung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Hierzu auftretende Fragen beantwortet der Bereich Liegenschaften, Tel. 034202/67-136. Zu eventuellen baurechtlichen Fragen berät das SG 63 Bauordnung/ Stadtplanung, Tel. 034202/67-350.
3. Wahlwerbung, die ohne Genehmigung die zulässige Größe der Plakate übersteigt und/oder außerhalb der erlaubnisfreien Zeit betrieben wird, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der Nachberechnung von Gebühren und der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Sondernutzungssatzung mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gleiche gilt für Wahlstände.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Delitzsch, Markt 3, 04509 Delitzsch einzulegen.

Delitzsch, den 2. Februar 2024



Dr. Wilde
Oberbürgermeister

Hinweis:

Bei Rückfragen besteht die Möglichkeit, sich mit der Stadtverwaltung Delitzsch, SG 63 Bauordnung/Stadtplanung - Sondernutzung, unter der Telefonnummer 034202/67-360 in Verbindung zu setzen.

Geplante Ländliche Neuordnung „Sprödaer Wald“

Stadt: Delitzsch und
Gemeinde: Schönwölkau
Landkreis: Nordsachsen

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung (ALN) hält am

Dienstag, den 5. März 2024, um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus Selben
Zum Amt 6
Ortsteil Selben
04509 Delitzsch

eine Aufklärungsversammlung über die Durchführung eines Verfahrens der Ländlichen Neuordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in folgenden Gemarkungen ab:

Gemarkung	Beteiligung	Beschreibung
Beerendorf Flur 4	teilweise	die Flurstücke des Sprödaer Waldes
Beerendorf Flur 5	vollständig	alle Flurstücke
Spröda Flur 1	teilweise	die Flurstücke der Bachaue nördlich der Waldfläche bis zum ehemaligen Weg
Spröda Flur 2	teilweise	die Flurstücke südlich des Verbindungsweges Wannewitz – Spröda (Wannewitzer Weg)
Brinnis Flur 6	teilweise	die Flurstücke der Landwirtschaftsfläche südlich und westlich des Verbindungsweges Wannewitz – Spröda (Wannewitzer Weg) und westlich von Wannewitz und der Kreisstraße K 7443
Brinnis Flur 4	teilweise	die Flurstücke der Landwirtschaftsfläche westlich der Kreisstraße K 7443
Brinnis Flur 3	teilweise	die Flurstücke der Landwirtschaftsfläche des Schlags nördlich der Kreisstraße K 7443 sowie nördlich von Brinnis die Flurstücke der Waldflächen (Gartenstücke, Trifholz) und daran angrenzende Flurstücke
Brinnis Flur 2	teilweise	Landwirtschaftsflächen die südlich an den Sprödaer Wald angrenzen
Brinnis Flur 1	teilweise	Landwirtschaftsflächen der Bachaue des Sprödaer Bachs

Aus diesem Grund werden alle Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden bzw. Anlagen und die Erbbauberechtigten sowie auch die der angrenzenden Fluren eingeladen.

Das ALN klärt über Ziel und Zweck des beabsichtigten Waldflurbereinigungsverfahrens, über den zeitlichen und verfahrenstechnischen Ablauf, die zu planenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung auf.

Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens hängt von der Mitwirkung aller Eigentümer ab. Deshalb werden alle Eigentümer aufgefordert, an der Neuordnung intensiv mitzuwirken, denn das Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz ist für die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von erheblicher Bedeutung.

Das Verfahren wird durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Taura, begleitet.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Eilenburg, den 4. Januar 2024

gez. Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

Öffentliche Ankündigung eines Grenztermins

Ortslage Storkwitz – Hauptstraße (K 7440)

Gemarkung Schenkenberg Flur 1 - Flurstücke 4/18, 4/19, 4/34, 4/35, 4/43, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/55, 4/56, 4/57, 4/58, 4/60, 4/61, 4/65, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 21, 22/12, 22/13, 27/3, 27/5, 27/6, 34/20, 35/16, 35/33, 35/42, 35/44, 46/1, 46/54, 65/10

Die Grenzen der oben genannten Flurstücke sollen durch eine Katastervermessung nach § 16 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (siehe unten) bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der oben aufgeführten Flurstücke sind Beteiligte am Verwaltungsverfahren. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 16 Abs. 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung zur Straßenschlussvermessung der Kreisstraße K 7440 in der Ortslage Storkwitz durch das Straßenbauamt des Landratsamtes Nordsachsen.

Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt und bestehende Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Der Grenztermin für die Eigentümer und Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke

findet am **Donnerstag, dem 29.02.2024, um 10.00 Uhr** statt.

Treffpunkt: OL Storkwitz, Hauptstraße 27

Ich bitte Sie, zum Grenztermin ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen.

Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass auch ohne Ihre Anwesenheit oder der Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Kosten für die Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.- Ing. (FH) Frank Knobbe
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Eilenburger Str. 65, 04509 Delitzsch
Tel. 034202 34626, Fax 034202 34627

Auszug aus dem Gesetz

Über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)
Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

§ 16

Grenzbestimmung

(1) Flurstücksgrenzen werden bestimmt durch Katastervermessungen zur erstmaligen Festlegung einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Grenzfeststellung) oder durch Katastervermessungen zur Übertragung einer im Liegenschaftskataster festgelegten Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit (Grenzwiederherstellung) oder durch Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Katastervermessungen auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind Flurstückseigentümer sowie Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Zur Anhörung der Beteiligten bei einer Grenzbestimmung ist ein Grenztermin durchzuführen. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen sowie die für die Grenzbestimmung maßgebenden Tatsachen mitzuteilen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, dass auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen bestimmt werden können. Über den Grenztermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Beteiligter ist auch derjenige, dessen Flurstück vom Ergebnis der Grenzbestimmung berührt ist. Bei einer Sonderung ist kein Grenztermin erforderlich.

(4) Lässt sich eine Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster nicht wiederherstellen, erfolgt die Grenzbestimmung auf der Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Grundstückseigentümer aufgrund einer Grenzverhandlung. Die Verhandlung über den Grenzverlauf ist von dem die Katastervermessung durchführenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu führen, im Übrigen vom Leiter einer katasterführenden Behörde oder von einem von diesem beauftragten Mitarbeiter der Behörde.

(5) Erfolgt im Fall des Absatzes 4 keine Einigung über den Grenzverlauf mit den beteiligten Grundstückseigentümern, ist die Grenze im Liegenschaftskataster besonders zu kennzeichnen.

(6) Für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, sind von Amts wegen alle im Liegenschaftskataster zu führenden Daten zu erfassen. § 7 bleibt unberührt.

Offenlegung von Ergebnissen einer Grenzbestimmung und Abmarkung

gem. § 17 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO)

Gemarkung Schenkenberg Flur 1 - Flurstücke 4/18, 4/19, 4/34, 4/35, 4/43, 4/47, 4/48, 4/49, 4/50, 4/51, 4/55, 4/56, 4/57, 4/58, 4/60, 4/61, 4/65, 5/5, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 21, 22/12, 22/13, 27/3, 27/5, 27/6, 34/20, 35/16, 35/33, 35/42, 35/44, 46/1, 46/54, 65/10

An den oben genannten Flurstücken wurden Flurstücksgrenzen durch Katastervermessung bestimmt (**Katastervermessung zur Straßenschlussvermessung der Kreisstraße K 7440 in der Ortslage Storkwitz durch das Straßenbauamt des Landratsamtes Nordsachsen**). Allen betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten werden die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs – und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung liegen ab dem **04.03.2024 bis einschließlich 03.04.2024 in meinen Geschäftsräumen Eilenburger Straße 65 in 04509 Delitzsch zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereit:**

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung ab dem **11.04.2024** als bekannt gegeben.

Rechtsgrundlagen:

1. Sächsisches Vermessungs – und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs – und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs - und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens – und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offen gelegten Ergebnisse der Grenzbestimmung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Frank Knobbe, Eilenburger Str. 65, 04509 Delitzsch, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden gewahrt.

gez. Dipl.-Ing. (FH) Frank Knobbe

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Eilenburger Straße 65, 04509 Delitzsch

Tel.: 034202 34626, Fax: 034202 34627

Stadtnachrichten

Karten für Multimedia-Lesung mit „Ostwärts“-Journalistin erhältlich

Die aus der erfolgreichen TV-Serie OSTWÄRTS bekannte Rucksackjournalistin Julia Finkernagel liest am 21. März 2024 von 19:00 bis 21:00 Uhr in der Bibliothek Alte Lateinschule (BAL) in Delitzsch aus ihrem Buch „Ostwärts – Oder wie man mit den Händen Suppe isst, ohne sich nachher umziehen zu müssen“, berichtet von den Dreharbeiten und zeigt Filmausschnitte und signiert Bücher.

Die Karten für die Veranstaltung zum Preis von 12 Euro pro Person sind bereits jetzt erhältlich.

Filter für Schwimmbad schon am künftigen Ort

Die Filter für die Wasseraufbereitung des künftigen Schwimmbades in Delitzsch befinden sich an ihrem künftigen Ort, im neuen Filtergebäude, dessen Umfassungsmauern und Decken nahezu fertiggestellt sind.

Die Edelstahlbauer haben weiter am Kinder- und Erlebnisbecken sowie an den ersten Beckenelementen der künftigen Schwimmhalle gearbeitet.

Am Schwimmerbecken ist der Beckenkopf für den zukünftigen Überlauf betoniert worden. Auch hier wird in ein paar Monaten ein Edelstahlbecken aus vielen Teilen zusammengesetzt.

In der neu errichteten Schwimmhalle sind die Handwerker im Bereich der Umkleiden und der Technikräume zugange.

Weitere Informationen auf delitzsch-baut.blogspot.com

Verkehrsraumeinschränkungen vom 15. bis 29.02.2024 in Delitzsch

Straße: Richard-Wagner-Straße

Ursache: Austausch Mischwasserkanal (AZVD)

Maßnahme: Sperrungen in fünf Bauabschnitten

Zeitraum: 20.03.2023 – 29.02.2024

Hinweis: 5. BA: bis vorauss. 29.02.2024 halbseitige Sperrung. Verkehrsregelung mittels Ampel

Straße: Wiesenstraße

Ursache: Kanalbau, Straßenbau

Maßnahme: Vollsperrung

Zeitraum: 14.08.2023 bis voraussichtlich 01.03.2024

Hinweis: Ein-/Ausfahrt zum Quartier

Straße: Straße der Freundschaft

Ursache: Erschließung Wohngebiet „Auenhöfe“

Maßnahme: Bauphase 2.1 und 3 (Straße neues Wohngebiet)

Zeitraum: 23.01.2024 bis voraussichtlich 31.03.2024

Maßnahme: Bauphase 2.3 (Haltverbote in der Loberaue)

Zeitraum: 23.01.2024 bis voraussichtlich 29.02.2024

Straße: Mühlstraße

Ursache: Hausneubau

Maßnahme: Vollsperrung

Zeitraum: 18.09.2023 bis voraussichtlich 31.03.2024

Straße: S 4/Bismarckstraße

Ursache: Instandsetzung Brückenbauwerk über die Bahn im Auftrag des LASuV

Maßnahme: Vollsperrung zwischen Eisenbahnstraße und Eilenburger Chaussee

Zeitraum: 06.11.2023 bis voraussichtlich 02.10.2024

Straße: Storkwitz, B 183 a, Brehnaer Straße

Ursache: Verlegung Trinkwasser

Maßnahme: halbseitige Sperrung mit Ampelregelung

Zeitraum: voraussichtlich 05.02. bis voraussichtlich 28.03.2024

Veranstaltungskalender

15.02.2024	15:00 – 17:00 Uhr	Tischtennis -Turnier	Quo Vadis
15.02.2024	16:00 – 18:00 Uhr	Zocker Zone	Bibliothek Alte Lateinschule
15.02.2024	17:00 – 18:00 Uhr	Informationsveranstaltung für Interessierte am Ehrenamt	Gemeindesaal; Schloßstraße 6
16.02.2024	15:00 – 17:00 Uhr	Dart-Turnier	Quo Vadis
17.02.2024	9:00 – 12:00 Uhr	Intensiv Yoga	Ganesha Yoga Studio
17.02.2024	14:00 Uhr	Fußball Landesklasse, SV Concordia Schenkenberg vs. Roter Stern Leipzig	Sportplatz Schenkenberg
17.02.2024	19:00 Uhr	Handball Oberliga, NHV Concordia Delitzsch vs. SV Hermsdorf	Mehrzweckhalle
20.02.2024	11:00 – 13:00 Uhr	Nähkurs	Familienzentrum
21.02.2024	10:00 Uhr	Geschmacksseminar	Fuchs-Spirituosen
21.02.2024	10:00 – 12:00 Uhr	Glasieren (1,50 €/100 g)	Familienzentrum
21.02.2024	11:00 Uhr	Mitmachführung (geeignet für Kinder im Grundschulalter; Anmeldung erforderlich)	Museum Barockschloss
21.02.2024	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe
22.02.2024	15:00 – 17:00 Uhr	Tischtennis-Turnier	Quo Vadis
22.02.2024	19:30 – 21:30 Uhr	Dia-Show „Magisches Baltikum - Menschen, Mythos, Mittsommer“	Pfarrscheune Schenkenberg
23.02.2024	15:00 – 17:00 Uhr	Kicker-Turnier	Quo Vadis
23.02.2024	18:30 – 20:00 Uhr	Monocord-Abend	Klanggewölbe
23.02.2024	19:00 – 23:00 Uhr	It`s Mom Time (Mama geht aus)	Altes Ziehwerk Delitzsch
23.02.2024	20:00 Uhr	Freitagsparty reloaded (Eintritt frei)	Am Wasserturm Delitzsch
24.02.2024	14:00 Uhr	Fußball Landesklasse, ESV Delitzsch vs. SV Concordia Schenkenberg	Stadion der Eisenbahner
24.02.2024	19:00 Uhr	Volleyball 2. Bundesliga Männer, GSVE Delitzsch vs. Schwaig	Artur-Becker-Sporthalle
24.02.2024	20:00 Uhr	Elsterbluesband live	Galerie am Markt
25.02.2024	15:00 Uhr	Volleyball 2. Bundesliga Männer, GSVE Delitzsch vs. Friedrichshafen	Artur-Becker-Sporthalle
25.02.2024	18:00 – 19:30 Uhr	Kammerkonzert - S.O.S Triolando	Klanggewölbe
26.02.2024	17:00 – 18:30 Uhr	Kunstvortrag: Die Präraffaeliten	Bibliothek Alte Lateinschule
28.02.2024	18:30 – 20:00 Uhr	In Klängen baden	Klanggewölbe
29.02.2024	18:30 – 20:30 Uhr	Einladung zum Sing-Trommeln	Klanggewölbe

Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Döbernitz findet am **Dienstag, dem 20.02.2024**, um 18:30 Uhr im Bürgerhaus Selben statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Abarbeitung der Anfragen an die SV
5. Berichte aus dem Stadtrat
6. Anfragen der Ortschaftsräte
7. Bürgerfragestunde
8. Sonstiges

Roland Kirsten
Ortschaftsratsvorsitzender

Sitzung des Ortschaftsrates Schenkenberg

Die nächste planmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Schenkenberg findet am **Montag, dem 26.02.2024**, um 18 Uhr im Hotel „Schenkenberger Hof“ statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Niederschrift und Stand der Abarbeitung der offenen Fragen
 3. Auswertung der Ausschuss- und Stadtratssitzungen
 4. Verschiedenes / Informationen
- Anfragen der Mitglieder des Ortschaftsrates und der Gäste
Die Sitzung des Ortschaftsrates ist öffentlich. Alle Einwohner der Ortschaften sind herzlich eingeladen.

Lars Winkler
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortschaftsrates Laue

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Laue findet am **27.02.2024** um 19 Uhr im Bürgerhaus Laue, Dorf-ring 6, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle mit Antworten der SVW Delitzsch

3. Verschiedenes
 4. Bürgerfragestunde
- Ich lade jeden Bürger von Laue recht herzlich ein, an der Ortschaftsratsitzung teilzunehmen.

Carsten Hesse
Ortsvorsteher Laue